

Text und Redaktion:

Wolf-Dieter Narr (Text), Heiner Busch, Dirk Vogelskamp

Das würdige Grundgesetz und seine Fäulnis:

– 60 Jahre Grundgesetz,

60 Jahre Bundesrepublik Deutschland –

■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.

I. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) im Grundgesetzglück

Sechzig Jahre gelebtes Leben. Das ist für einen Menschen in der Regel ein Großteil seiner Zeit, die ihm auf Erden gegeben ist. Sechzig Jahre lebendige Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das ist mehr, als erwartet werden kann – angesichts der Geschichte Deutschlands seit seiner ersten nationalen Einigung im Jahre 1871 und vor allem nach dem ungeheueren Grabenbruch nationalsozialistischer Herrschaft und dem von ihr inszenierten Zweiten Weltkrieg. Eine sechzig Jahre geltende Verfassung angesichts der weltweiten Beschleunigungen und Veränderungen, darin steckt Glück. Sollte das nicht gefeiert und als Erbe für die Zukunft erhalten und gemehrt werden? Bedeutet es nicht: Sechzig Jahre funktionstüchtige liberale Demokratie und sechzig Jahre unmittelbare Geltung der Grund- und Menschenrechte mit ihrem Kernsatz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“?

Die Bilanz der Bundesrepublik Deutschland scheint auf den ersten Blick positiv: Es ist – wenn auch spät – gelungen, das 1948/1949 als Folge nationalsozialistischer Herrschaft und bedingungsloser Niederlage in BRD und DDR geteilte Land *wieder* zu vereinen als ein verändertes Deutschland in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit. Und nicht zuletzt: Dieses selbstverschuldet gebeutelte Land und seine Leute leben in Frieden und in einem noch 1945/49 unvorstellbaren Wohlstand – trotz gebliebener und neuerlicher Risse der Ungleichheit – inmitten der „westlich“ bestimmten Völkerfamilie.

Nicht von ungefähr schließen deutsche Historiker: Dieses Land, die BRD und seine Leute, hätten sich von abgründigen Zerstörungen und Widrigkeiten mühevoll entwickelt, weg von schlimmen Albträumen hin zu irdisch möglichen Sternen. Und die deutschen Historiker bleiben nicht allein. „In guter Verfassung“ lautet die Überschrift der offiziellen Zeitung „Das Parlament“ zum Verfassungstag. Der Untertitel: „60 Jahre Grundgesetz. Die Fraktionen sind sich einig in ihrem Lob. Nur die Akzente sind verschieden.“ Kurzum: Eine Freudenfeier ist sechzig Jahre danach angezeigt.

II. Es ist Grundlegendes faul im Staate BRD – Fragen lesender Bürgerinnen und Bürger

Kollektive Feiern machen leicht betrunken und verschleiern den Blick. Die weltweite finanzkapitalistische Krise und die Weise, wie sie in jedem Land auf die Menschen und ihr Tun durchschlägt, lassen Freudenfeuer rußen. Arbeitsplätze werden zerstört, ganze Existenzen vernichtet. Arme Länder und arme Menschen – selbst in reichen Ländern – verelenden noch weiter. Mitten in der BRD mehren sich Ungleichheiten. „Hartz-IV“ ist ein Schreckwort geworden. Wer sich nicht rücksichtslos dem weltweiten Wettbewerb unterwirft, wird abgedrängt zur Randexistenz. Alle Lebensbereiche werden warenförmig gleich organisiert. Die Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sind beispielhaft: Sie trimmen junge Menschen zu Leistungsuntertanen mit schmalen Besitzinteressen.

Aber auch unbeschadet der aktuellen Weltwirtschaftslage sind Fragen zu stellen. (Es sind unsere Fragen. Wir können und wollen sie nicht für andere stellen. Wir sind keine Stellvertreter. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass unsere Fragen die vieler Bürgerinnen und Bürger sein könnten.)

Wir wollen das hingenommen Selbstverständliche, das sich in den Grundgesetzfeiern überdeutlich widerspiegelt, behutsam in Frage stellen, damit es sich subversiv wider die dadurch kenntlich gemachten Herrschaftsformen wendet. Die Fragen sind vom Kern der Verfassung des Grundgesetzes her und auf diesen Kern hin zu formuliert.

- Werden die Verfassung des Grundgesetzes und sind die Arten, wie sie verwirklicht wurde, den historischen Erfahrungen der Deutschen gerecht? Hat in den bald 65 Jahren nach dem Ende des II. Weltkriegs ein kollektiver, also ein politischer Lernprozess stattgefunden? Er müsste sich in der Verfassung, ihren Institutionen und ihrem Wirken niederschlagen haben.

- Wie steht es mit dem, was im Grundgesetz Demokratie genannt wird? Der erste Satz von Art. 20 II GG lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Wie sind die Mitglieder der Bevölkerung darauf vorbereitet, an *ihrer* kollektiven ‚Gewalt‘ als Personen mitzuwirken? Was geschieht mit den Menschen, die in der BRD leben (oder leben möchten), aber nicht als „Staatsbürger/innen“ anerkannt sind?
- Was bedeutet die „unmittelbare Geltung“ der Grund- und Menschenrechte in Form und Inhalt? Wie werden sie in der bundesdeutschen Demokratie wahrgenommen?
- Welche Faktoren und Funktionen machen die Stellung der BRD im Kontext der europäischen Gesellschaften und weltweit aus? Wie steht es mit der friedenspolitischen Qualität bundesdeutscher Politik?

Solche Fragen sind nicht erst im Rahmen des vorausgesetzten Grundgesetzes zu stellen. Sie ziehen ihre qualitative Brisanz daraus, dass sie wie die Menschenrechte *vorstaatlich* gelten. Das Grundgesetz muss schon in seinem Verfassungsrecht, nicht erst in seiner Umsetzung als „Verfassungswirklichkeit“ darauf Antwort geben. Aus der menschenrechtlich-radikaldemokratisch verdichteten Essenz menschlicher Grundbedürfnisse erwachsen die Fragen und von ihr her gewinnen die Antworten ihre Qualität. Historisch spät und einseitig haben diese Grundbedürfnisse, eine Summe der Menschengeschichte, ihren Ausdruck in den Erklärungen der Allgemeinen Menschenrechte gefunden. Es handelt sich um Bedürfnisse, die dem ‚Geburtsrecht‘ aller Menschen entsprechen: die gesellschaftliche und natürliche Wirklichkeit, in der sie leben, zuerst zu verstehen, und zugleich an ihr mitwirken zu können. Nur dann bestimmt so etwas wie Demokratie den Horizont des Geschehens.

III. Das Grundgesetz und die BRD – Kerben von Geschichte und Gegenwart

1. Der Entstehungstext.

Das Grundgesetz, von den westlichen Alliierten angeregt und beeinflusst, ist bis 1955 durch ein Besatzungsstatut beschränkt worden. Erörtert und als Vorlage beschlossen, wurde es von einem „Parlamentarischen Rat“, der in Bonn residierte und dessen Mitglieder nach Parteienproporz von den Länderparlamenten der Trizone – der nordamerikanischen, der englischen und der französischen Besatzungszonen – bestimmt wurden. SPD und CDU/CSU waren stimmengleich. Wenige Vertreter der KPD gehörten ihm an. Einige Frauen fungierten als rare Mütter des Grundgesetzes. Die Beschlussvorlage wurde von den zehn Parlamenten der 1945/47 gegründeten Länder abgesegnet. Den Bayern wurde der Spaß gegönnt, dagegen zu sein. Das 11. Land, das trizonale West-Berlin nahm beratend teil. Seine Entstehungsbedingungen haben das Grundgesetz markiert:

- Es war „westlich“ programmiert als repräsentative Demokratie. Verfassung und Demokratie beschränken sich auf die politisch-staatliche Willens- und Entscheidungsbildung samt ihrer Umsetzung. Sozialistische Erwägungen, nach 1945 vielfach diskutiert, spielten keinerlei Rolle. Ohne eigene Normierung bildeten und bilden die kapitalistischen Produktionsverhältnisse die ökonomische Voraussetzung. Sie sind durch ihre Struktur der Privatheit und ihren objektiven Klassencharakter gekennzeichnet. In der BRD bürgerte sich der Name „Soziale Marktwirtschaft“ ein.
- Das Grundgesetz ist im Zuge des sich verhärtenden Kalten Krieges anti-kommunistisch initiiert, imprägniert und präpariert worden. Ihm verdankt es seine restriktive Ausrichtung als „abwehr- bzw. „verteidigungsbereite“ Demokratie. Nach dem Wort des Jakobiners St. Just: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“. Grundrechte und Demokratie waren von Anfang an halbiert. Für „Feinde“ waren sie suspendiert. Und das blieb so,

auch wenn die Feinde im Laufe der sechs Jahrzehnte gewechselt haben.

- Vor dem Hintergrund der faktisch schon vollzogenen deutschen Teilung in die von den westlichen Alliierten besetzten drei Zonen als „Westdeutschland“ und in die sowjetisch besetzte Zone (SBZ) drangen die westdeutschen Parteien darauf, nur eine provisorische Verfassung, ein „Notdach“ (so Carlo Schmid, SPD-Mitglied im Parlamentarischen Rat) zu zimmern.
- Der unmittelbare historische Hintergrund, die nationalsozialistische Herrschaft und die daraus zu ziehenden Konsequenzen, spielten eine geringfügige Rolle. „Bonn“ sollte vor allem nicht „Weimar“ werden. Aus den erkannten Schwächen der Weimarer Reichsverfassung sollte gelernt werden. Die eindeutige parlamentarische Ausrichtung, die Stärkung des Position des Kanzlers, der Beschluss, die Grundrechte „unmittelbar“ gelten zu lassen, und die Einrichtung eines eigenen Verfassungsgerichtshofs (Bundesverfassungsgericht) drücken diese Option aus. Die zentrale Devise derjenigen, die in Konzentrationslagern und anderwärts überlebt hatten: „Nie Wieder!“, galt nicht als bundesdeutsche Leitdevise. Heute ist sie bei obligatorischen Buchenwaldbesuchen zur „Erinnerung“ an vormals schlimme Zeiten einer ziemlich anderen Menschengattung verkümmert.
- Die Situation der unsicheren Zeit nach dem Krieg und nach der Nazi-herrschaft hat 1945/1946 rasch dazu geführt, herkömmliche Verhältnisse und Institutionen wieder einzurichten. Teilweise geschah dies in Opposition gegen alliierte Reformvorstellungen. Die erste große Phase der Restauration hatte zur Folge, das Grundgesetz und seine teilweise neuen Institutionen und Verfahren in die nach 1948/49 vollends entbundenen Kontinuitäten einzubetten. Dazu gehörte, leicht „entbräunt“, nahezu das gesamte Rechts- und Justizwesen. Dazu gehörten gleichfalls die durch die Währungsreform vom Mai 1948 bestätigten, im Sinne der Pri-

vilegierung der Sachmittelbesitzer verstärkten strukturell ungleichen Besitzverhältnisse. Die kapitalistische Prämisse wirkte schon, bevor sich der Parlamentarische Rat in Bonn traf. Schon darum musste der Grundgesetzgeber nicht über eine Wirtschaftsverfassung entscheiden. Sie war unbefragt gegeben. Sie wurde von keiner erheblichen Kraft in Frage gestellt. Sie ist als Prämisse liberaler Demokratie auch westwärts selbstverständlich vorgegeben. Dazu gehörten von der NS-Herrschaft nicht zerstörte gesellschaftliche Klassen und Schichten. Die feinen und groben sozialen Unterschiede einschließlich der sie hervorbringenden Bildungspolitik wurden institutionell aufrechterhalten, als sei kein Bruch der Zeit erfolgt.

2. Auf dem Weg zum Ende der Nachkriegszeit.

1948/1949 war an eine außen-, wie militärpolitische Souveränität und an bundesdeutsche Truppen nicht zu denken. Sie wurden jedoch früh vorgedacht. Die Kontinuität des Antikommunismus, christlich imprägniert, bereitete das neue und zugleich alte Freund-Feind-Denken vor. Art. 4 III GG, der die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen feststellte, normierte als Lücke, was in der Bundesrepublik stufenweise aufgefüllt wurde. „Das Ende der Nachkriegszeit“ wurde zur emphatisch wiederholten Politikformel. Sie war nicht primär militaristisch ausgerichtet. Sie fasste den überragenden westdeutschen Drang: Zurück zur „Normalität“ – ohne den Schatten der Geschichte. Als „Angst vor dem Chaos“ hatte dieser Drang noch wenige Jahre zuvor den Nazismus an die Macht gebracht. Ab 1945 bewirkte er, dass alle privaten und politischen Strophen mit dem dauernden Refrain der Vorsilbe „wieder“ versehen wurden! So äußerte der ressentimentgeladene Wille zur Unschuld sich spät in Martin Walsers Paulskirchenrede 1998. Sie wurde vor Ignatz Bubis' Einspruch allgemein akklamiert. Von Anfang an strebte die Bundesregierung internationale Handlungsfähigkeit an. Der Frontstaat des Kalten Krieges wollte eine eigene militärische Kapazität. Schon 1952 wurde eine besondere Bun-

despolizei, der Bundesgrenzschutz, geschaffen. Er war dazu ausersehen, die BRD gegen „die Gefahr aus dem Osten“, an erster Stelle gegen die DDR, zu schützen. Nach Biegungen und Widerständen wurde 1955 – sechs Jahre nach Gründung der BRD und zehn Jahre, nachdem der II. Weltkrieg in der bedingungslosen Niederlage des „Dritten Reiches“ geendet hatte, zusammen mit den westlichen Alliierten die Remilitarisierung beschlossen. Kriegsbedingungen wurden „wieder“ geschaffen. Die BRD erhielt weitgehende außenpolitische Hoheit „zurück“. Ein Außenministerium wurde eingerichtet. Verteidigungspolitisch wurde die BRD Teil der NATO. Die „Wiedervereinigung“, 1990, als vorletzter Schritt in eine zukünftige Vergangenheit, machte die BRD im gegebenen internationalen Rahmen außen- und militärpolitisch „souverän“. Sie erlaubte, bald den letzten Schritt zu tun: Zuvor war dieser durch finanzielle und infrastrukturelle Hilfen vor allem gegenüber den USA vorbereitet worden – im 2. Golfkrieg (1991), im Rahmen der gescheiterten Aktion „Restore Hope“ gegen den Nicht-Staat Somalia (1993). Der letzte Schritt besteht in der bundesdeutschen Kriegführung im Rahmen der NATO: Diese Schwelle wurde im Frühjahr 1999 im Krieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, im Kosovo-Krieg, überschritten. Schon 1994 hat das Bundesverfassungsgericht den Art. 26 GG (Verbot des Angriffskriegs) locker als entgrenzten Krieg ausgelegt, indem es kurzerhand die NATO als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 II GG) definierte. Der bundesdeutschen Beteiligung an gewaltförmigen Auseinandersetzungen weltweit sind dadurch auch im Rahmen der Europäischen Union keine Grenzen mehr gesetzt. „Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird am Hindukusch verteidigt“ – dieses Wort des seinerzeitigen Verteidigungsministers Peter Struck aus dem Jahre 2001 öffnet alle kriegerischen Türen global, je nach „Beschlusslage“. Die aktuellen herrschaftlichen „Interessen der BRD“ geben den Ausschlag. Der militärisch gerüstete, potentiell kriegführende Staat BRD hat seine „Normalität“ perfektioniert.

3. Vergangenheitspolitik.

Es hätte nahegelegen, mit dieser Vergangenheitspolitik als Vorbedingung des Grundgesetzes und der BRD zu beginnen. Das hätte jedoch die Antwort auf die Frage verzerrt, wie es mit den Anfängen, mit Geschichte und Gegenwart der BRD ‚wirklich gewesen‘ ist. Betrachtete man nur die formierenden ersten 15 Jahre der Bundesrepublik und nähme die von den Alliierten zu einem Teil mitbestimmten Jahre zwischen 1945 und 1949 hinzu, träfe der gräuliche Eindruck zu, den Peter Weiss' Dokumentarstück „Die Ermittlung“ zum ersten Auschwitzprozess (1963 bis 1965) vermittelt: nicht dabei gewesen; nichts gewusst; gezwungen mitgemacht; nur Befehlen gehorcht; ein kleines Rädchen gewesen; abseits gestanden; in heimlichem Widerstand oder innerer Opposition. „Rette sich, wer kann“, lautete die Devise nach der Naziherrschaft. Bezeichnenderweise wird die Zeit nach 1945 hierzulande aseptisch Nachkriegszeit genannt (und der Krieg als „Normalität des Staates“ schien lange Zeit nichts mit der Naziherrschaft und ihrer Ausrottung von Menschen zu tun zu haben). Zwei Verhaltensweisen kennzeichneten diese Zeit: Das „Beschweigen“, so der Ausdruck des Philosophen Hermann Lübbe 1983, den er rund vierzig Jahre danach für die Jahre zuvor gefunden hatte. Und die mehrförmige Kooptation: die alte Karriere wiederaufnehmen, eine neue wie voraussetzungslos beginnen, Vergangenes unter den Teppich kehren, „alte Kämpfer“ in die Ämter schleusen. Eine der ersten Entscheidungen des Bundestages bestand 1949 in einem Amnestiegesetz, ein zweites folgte 1954. Im Grundgesetz wird gemäß Art. 33 die in Nazi-Deutschland überzogene Beamtentradition „wieder hergestellt“ (Art. 33 V GG: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten­tums zu regeln und fortzuentwickeln.“). Das sogenannte 131er-Gesetz machte die 1949 schon gescheiterte „Entnazifizierung“ vollends zur Weißwäscheanstalt, in der die entlassenen nationalsozialistisch „belasteten“ Beamten rehabilitiert wurden. Wie hätte unter den Bedingungen des ideologisch heißen Kalten Krieges so etwas wie kollektives Lernen stattfinden sollen? Westdeutsch wurde die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln, feindprojektiv und diskrimi-

nierungskräftig, von der eigenen Vergangenheit bestätigt, mitgeführt. Freiheits-, Sicherheits- und Feindverständnis sind bis heute negativ zusammengewachsen.

Sechzig Jahre nach dem 23. Mai 1949 hat sich die Szenerie verwandelt. Die meisten der Mitläufer und Mittäter sind gestorben oder uralte. Für sie hatte der Titel eines der ersten Nachkriegsbestseller gegolten: „Auch du warst dabei“ (1952). Zahlreiche Institutionen diverser Tätigkeiten – durchgehend Teile der gestaltmächtigen und farbenreichen „Banalität des Bösen“ – haben im Laufe der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts und am Beginn des neuen „ihre Vergangenheiten“ öffentlich präsentiert und präpariert: Die deutschen Historiker und ihre Zunft taten dies auf dem 42. Historikertag in Frankfurt am Main 1998. Die Max Planck-Gesellschaft hat die Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, ihrer Vorgängerorganisation, von Historikern erforschen lassen. Sie tragen den spezifischen Beitrag der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und ihrer Wissenschaftler zum nationalsozialistischen System zusammen (Veröffentlichungen seit 2000 ff.). Die deutsche Polizei, an erster Stelle das Bundeskriminalamt, haben erst jüngst damit begonnen. Noch im Jahre 2001 stellte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage fest, das BKA sei erst 1951 geschaffen worden und habe also mit „der Vergangenheit“ nichts zu tun. Etliche Universitäten haben ausführlich den Weg ihrer Fakultäten durchs nazistische Deutschland dokumentiert. Ebenso die Deutsche Bank, der Deutsche Fußballbund, der Bertelsmann-Konzern. Wer nennt die Institutionen, zählt die Namen der in ihnen Gestorbenen, die, dem Faschismus gedient, erinnernd jedoch verfassungspatriotisch freiheitlich demokratisch zusammenkommen.

Eins nur tut not, und das gibt den Ausschlag: Institutionelle Konsequenzen, die das gegenwärtige Verhalten und den Umgang mit eigenen Interessen und denjenigen anderer dauerhaft geändert hätten, wurden nirgends gezogen. Sie wurden nicht einmal bedacht. Der vom Tod weiß getünchten wird ehrend gedacht. Mitten in der wertleeren Evaluierungsmode haben sich keine Institution

und keiner der nachfolgenden – vor allem an ihrer Zukunft interessierten – Repräsentanten einer Perspektive der Erinnerung ausgesetzt, die die nicht nur als schlimme, aber eben vergangene Geschichte behandelt, sondern daraus institutionelle und politische Folgen für die Gegenwart und die Zukunft zieht. Vergangenheitspolitik bedeutete und bedeutet, mit vorgestanzten Worten und Gesten Vergangenes ohne gegenwärtige Bedeutung zu inszenieren. In diesem Sinne ist die „Historisierung“ nationalsozialistischer Herrschaft schier perfekt gelungen. Sie kennzeichnet die neuerlichen Reisen bundesdeutscher Repräsentant/inn/en inklusive der Bundeskanzlerin zur Knesset. Sie qualifiziert die meist späten und jämmerlichen und unmöglichen „Wiedergutmachungen“, die 1952, zu Konrad Adenauers Zeiten begannen und regelmäßig mit peinigen bürokratischen Überprüfungsverfahren verbunden waren, ob die jeweiligen KZ-Insassen oder Zwangsarbeiter diese „Wiedergutmachung“ tatsächlich verdient hätten. Trotz der Millionen-, der Milliardenbeträge wurden und werden alle qualitativ und quantitativ unvermeidlich ungenügenden (Renten-)Zahlungen pfennigfuchsig ausgerechnet. Will man die etablierte BRD in fast allen ihren Positionen und Schichten an ihren Lern-Früchten erkennen, dann bleibt wenig mehr als Wortmatsch. Spät und geschickt wurde tränendrüsiges Symbolmanagement gelernt – Gesten, Verbeugungen, Wortgirlanden, Repressionen. Seit einiger Zeit wird ein Auschwitztag offiziell begangen (27. Januar). Die Leugnung des Holocaust wird strafrechtlich verfolgt. Dort aber, wo es nötig wäre, wo das eigene Verhalten hier und heute individuell, kollektiv und institutionell geändert werden müsste, dort herrschen zeitgemäß fortgesetzte Kontinuitäten. Beispielsweise im Umgang mit Minderheiten, mit anders Denkenden und anders Lebenden, mit den Heimatlosen und Hungernden überall.

Das Grundgesetz enthält in seiner Fassung vom 23. Mai 1949 einen ungewöhnlichen Artikel. Es ist der einzige, in dem Erfahrungen der zwölf Jahre eine direkte Rolle spielen. Eine große Zahl von Menschen, deutsch-jüdischer, nazi-gemachter „Abstammung“ zuerst, wollte fliehen und konnte nicht, weil nicht

wenige Länder ihre Türen verschlossen oder den „Transit“ in andere Staaten ungeheuer schwer machten. Das nationalsozialistische Deutschland trägt ohne Wenn und Aber die Hauptschuld. Und doch: Wie viele Menschen hätten gerettet werden können, wie viel Not wäre ihnen erspart geblieben, wenn sie aus Deutschland, aus dem nazistisch besetzten und verheerten Teil Europas ohne besondere Mühen zu rettenden Ufern hätten gelangen können. Diese Erfahrungen wurden im Parlamentarischen Rat und seinem von Carlo Schmid präsierten Hauptausschuss quer durch die Parteien ausgetauscht und reflektiert. Der Artikel 16 II GG lautete deshalb: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Ohne Gesetzesvorbehalt, als subjektives Recht jedes Menschen, an der Tür der BRD nicht vergebens zu klopfen.

Sobald in den 70er Jahren die Zahl der Asyl Suchenden zunahm, die wirtschaftlichen Bedingungen aber schlechter wurden, der Arbeitsmarkt nicht mehr gierig nach Arbeitskräften dürstete, wurde den Asyl Suchenden der Zugang verengt. Den zuständigen Ämtern und Gerichten kam das Adjektiv „politisch“ als Knetmasse entgegen. Folter oder Folterdrohungen, Vergewaltigungen von Frauen – solche „landesüblichen“, „unpolitischen“ Gründe reichten nicht, um Asyl zu gewähren. Schon 1982 hat die Bundesregierung zum ersten Mal nach 1945 neue Lager eingerichtet, um Menschen mit minimalen Rechten darin zusammenzufassen: Asyl Suchende, solche, die „man“ nicht „brauchte“, die man nicht anerkannte. Die überbordende ‚Freude‘ der ‚Wiedervereinigung‘ und der offizielle ‚Glanz‘, mit dem sie betrieben wurde, dienten dazu, das menschenrechtlich uneingeschränkte Recht auf politisches Asyl zum 1. Juli 1993 per Verfassungsänderung faktisch abzuschaffen. Nur ein verbaler Schein blieb erhalten.

Otto Kirchheimer, der große (emigrierte) Rechtslehrer und Sozialwissenschaftler, hat hervorgehoben, dass die Handhabung des ersten aller Menschenrechte, des Rechts auf Asyl, den Grad der inneren Freiheit eines Landes zeige. Damit steht es weltweit schlecht. Dass die BRD zum Haufen der Staaten ge-

hört, die im Ausschluss anderer ihre Stärke beweisen, zeigt, wie wenig sie und ihre Bevölkerung gelernt haben.

4. Wiedervereinigung, eine nahezu rundum verpasste Chance.

Die Annahme, beim Grundgesetz und der ihm folgenden BRD handele es sich um eine vorläufige Verfassung für ein provisorisches Gebilde, wurde 1949 in der Präambel und im letzten, dem Artikel 146 GG normiert. Beide wurden nach 1990 geändert. Schon das 1949er Grundgesetz war mehr als ein „Notdach“. Im Zuge des (Wieder-)Aufbaus der BRD, der innen-, wie weltpolitisch von der Präsenz der DDR und vom Kalten Krieg bestimmten Situation, wurde die BRD entgegen der Opposition der Sozialdemokratischen Partei von Anfang an zu einem sich rasch ‚normalisierenden‘ Staatsgebilde. Angesichts der bestimmenden Kraft des Faktischen, vor allem der Anfang der 1950er Jahre einsetzenden ökonomischen Erfolge und Expansionen, verblich die Orientierung an der ‚Idee des Provisoriums‘. Selbst das Verlangen nach „Wiedervereinigung“ mit den „Brüdern und Schwestern“ wurde in den sechziger und siebziger Jahren zu einer weithin leeren Beschwörungs- und Weiheformel. Allerdings hielt gerade die ‚neue Ostpolitik‘ der sozialliberalen Koalition nach 1969 am wiedervereinigenden Bezug fest. Die Methode, sie anzustreben, hatte sich qualitativ verändert. Nicht fraglich war es für die westdeutschen Regierungen wie für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung – von Bonn aus gesehen, diesseits von Elbe und Werra –, dass das „Wieder“ nur im Sinne eines nicht weiter durchdachten Anschlusses der DDR an die BRD stattfinden könne. Diese Annahme galt selbst, als die Formel „Wandel durch Annäherung“ (Egon Bahr) manche Aggressionsspitzen des Kalten Kriegs abbiegen ließ.

Fast niemand war in West- und Ostdeutschland darauf vorbereitet, als im Zuge der Veränderungen in der Sowjetunion seit Mitte der 1980er Jahre und der korrespondierenden Entwicklungen in der DDR die Wiedervereinigung fast wie über Nacht zur realisierbaren Möglichkeit wurde. Das erklärt, warum ‚die eine Seite‘, die Bevölkerung der DDR, zur BRD strebte wie zu einem gelobten

Land. Die ‚andere Seite‘, etablierte Institutionen und Bevölkerung der BRD, hatten ihrerseits gedankenlos angenommen, die „Vereinigung“ könne sich nur als „Erstreckung“ von Westdeutschland auf Ostdeutschland ereignen. Innerhalb eines knappen Jahres hetzte die mächtige Seite so, dass Ostdeutschland von Westdeutschland wie in einer Schlange aufgehoben wurde (verschlungen und bewahrt in einem). Dabei wurde nicht der dafür vorgesehene Art. 146 GG alter Fassung benutzt. Vielmehr traten die kurzfristig neu gebildeten Länder aus dem Gebiet der Ex-DDR nach Artikel 23 GG alter Fassung der BRD bei, als handele es sich um eine kleine Gebietsreform. Auf diese Weise wurde die (Ex-)DDR nicht nur „mit einem Happs“ bundesrepublikanisch einverleibt. Viele Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR drängten rasch nach Westdeutschland. Ihr Fluchtverhalten nach dem 9. November 1989 hatte schon zur Beschleunigung der Ereignisse beigetragen. Das Verfahren entsprach vor allem aktuellen Wahl- und Bestandsinteressen westdeutscher Institutionen. Die mit dem „Beitritt“ als Anschluss versäumten Chancen sind kaum groß genug zu veranschlagen:

- Wenn nach den geflügelten Worten Willy Brandts „zusammenwuchs, was zusammen gehörte“, hätte begriffen werden müssen, welche Unterschiede vierzig Jahre verschiedene gesellschaftliche und politische Systeme in Bewusstsein und Verhalten bis zur ‚gemeinsamen‘ Sprache bewirken. Die Vereinigung wäre wortgemäß als Prozess anzulegen gewesen. Auf die Kunst der Langsamkeit wäre es angekommen.
- So zu verfahren, hätte demokratischen Anforderungen genügt. Ihnen hätte ein wenigstens fünfjährig angelegter verfassungsgebender Prozess entsprochen. Die beiden Bevölkerungsteile wären demokratisch lernend einbezogen worden. Sie hätten die Chance gehabt, die neue Verfassung sich zu eigen zu machen.
- Selbst wenn anzunehmen war, dass die meisten westdeutschen Institutionen und ihre Funktionen den Anforderungen heutiger, ihrem Anspruch nach grund- und menschenrechtsorientierter Gesellschaften und

ihrer Bürgerinnen/Bürger eher entsprachen, hätte ein systematischer institutioneller Reformprozess nicht zuletzt den bleibenden westdeutschen Institutionen genützt. Diese Feststellung gilt an erster Stelle dem in vielerlei Beziehungen antiquierten Grundgesetz. Wie von der „Westdeutschen Rektorenkonferenz“, der Versammlung der Uni-Spitzen und dem „Wissenschaftsrat“, einer kurz- und mittelfristigen Planungsinstanz, jedoch vorgeführt: Dringend nötige Reformen an allen Ecken und Enden wurden nicht durch die nötige Reformierung ostdeutscher Universitäten angestoßen. Überholte westdeutsche Muster wurden den ostdeutschen Universitäten aufgepfropft. Westdeutsch willkommen erweiterte sich der akademische Arbeitsmarkt für westdeutsche Privatdozenten oder alternde Professoren. Flexibles Geld, das nicht zu knapp, und machtarrogante Formen und Funktionen machten westdeutsch die Vereinigung zu einem quantitativen Ereignis. Damit verband sich das Erfolgsgefühl der „Westdeutschen“ aus eigenem Antrieb, versteht sich, durch eigene Leistung alles nachkriegsdeutsch neubundesdeutsch richtig gemacht zu haben. Von den zahlreichen kurz-, mittel- und langfristig wirksamen Versäumnissen bleibt das schwerste: Die versäumten Reformen. Das Menetekel der Wiedervereinigung sind die brennenden Unterkünfte von Asyl Suchenden.

5. Der Kalte Krieg formiert(e) Politik und Verhalten.

Die Phantasielosigkeit nur einseitig vorgestellter Vereinigung ist ein Ergebnis von Denken und Handeln im Kalten Krieg. Eine deutsche Kolonisation von Deutschen. Es gab nur Freunde und Feinde, Sieger und Verlierer. Ohne den Kalten Krieg und seinen ideologischen Antikommunismus lassen sich die BRD und jenseits der Elbe-Werra-Grenze, seit 1961 mauerversperrt, die DDR und ihr lebenslügnischer Antifaschismus nicht verstehen. Jede Faser der kollektiven und der personalen Existenz wurde davon durchdrungen.

- Der Kalte Krieg erlaubte eine Kontinuität des ideologischen Antikommunismus. Dieser wirkte wie ein habitueller und personeller Schutzschirm. Hinter ihm konnte die Kooptation auch konzeptionell stattfinden. Die „Modernitäten“ des Nationalsozialismus konnten bundesdeutsch eingemeindet werden. Sie fingen an bei wissenschaftlichen Forschungen und Institutionen.
- Die dauernde Schulung in Rassismus und Antisemitismus brach 1945 ab (unbeschadet vieler Spätläufer). Die Struktur dichotomer Vorurteile jedoch wurde fortgesetzt. Staaten und Menschen, die im Weltabgrund der ‚Finsternis‘ residierten, wurden zu untermenschlichen Einrichtungen und Un-Wesen. In Sachen Ausländerfeindlichkeit ist dies überdeutlich: Das erste bundesdeutsche Ausländergesetz von 1965 war weitgehend eine Kopie des Gesetzes von 1938. Ausländerinnen und Ausländer wurden nur dann und insoweit akzeptiert, als sie instrumentell gebraucht wurden („Gastarbeiter“). Ansonsten galt die Generalklausel: Ausländer/innen durften (und dürfen) – strikt rechtsstaatlich – jederzeit abgeschoben werden. Und/oder sie haben hundertprozentig „überdeutsch“ zu werden („Integration“; vgl. das schon im Titel symptomatisch ausländerfeindliche „Zuwanderungsgesetz“ von 2005).
- Die Folgen des Kalten Krieges wirken nachhaltig weiter, in der Art Politik zu begreifen und sich politisch zu verhalten. Abgrenzung, in fließendem Übergang zur Ausgrenzung, je nach Gelegenheit als Abschiebung, Ausschluss, strafrechtlich-strafverfolgerischer Zwangsumgang mit anders Denkenden und anders Lebenden sind die Folge. Bundesdeutsch wurde eine erste breite Schwelle 1951 mit der Runderneuerung des nazistischen politischen Strafrechts überschritten. Kommunistisches galt es „auszumerzen“. Das Bundesverfassungsgericht verkleinerte hierfür das Grundgesetz (in seinen SRP- und KPD-Verbotsurteilen 1952/1956). Es erhob die fdGO-Formel, die freiheitlich demokratische Grundordnung, zur frei interpretierbaren, zuweilen flexiblen Wesens- und Ausschluss-

formel. Die KPD-Hatz der 1950er und 1960er Jahre ist heute kaum noch nachzuspüren. Sie setzte sich just als Pendant der „neuen Ostpolitik“ und ihrer Liberalisierung nach außen durch einen neuen Entliberalisierungsschub, genannt Berufsverbot, nach innen fort. „Innere“ und „Äußere Sicherheit“ changieren, seitdem der moderne Staat sich regt und bewegt. Das „Sozialistengesetz“ und der Umgang mit den „Vaterlandslosen Gesellen“ waren Kennmarken der ersten „deutschen Einigung“ (1871 - 1918). Die Verschlingung beider Sicherheitsaspekte hat bundesdeutsch zu Zeiten des Kalten Krieges so lange gewährt, dass sie lückenlos in die paradoxen Pauschalgesetze des Anti-Terrorismus einging. Herkömmliche Rechtsbegriffe und ihre Bindung an tatsächliche Vorgänge werden im Zeichen der Prävention obsolet. Das dichotome Freund-Feind-Schema und die mühelos konstruierbaren Ausnahmezustände inmitten der Normalität bleiben die innovative Orthodoxie des modernen Staates.

6. Die Europäische Union als ‚groß- oder kleindeutsche‘ Losung?

Der 2. Weltkrieg verhalf nicht nur den Menschenrechten und ihrer Allgemeinen Erklärung (Dezember 1948) zum Durchbruch, sondern auch dem Europa-Gedanken. Dort, wo sich in den (selbst-)zerstörten deutschen Landen Gruppen politisch neu formierten, wurde ein übernationalstaatliches Europa zum Gegenstand konkreter Utopie (Die ab 1946 erschienenen „Frankfurter Hefte“, deren verlässlich engagierte Herausgeber Walter Dirks, Eugen Kogon, Karl-Heinz Knappstein u.a. waren, sind bis heute ein lesenswerter Ausdruck davon). Hatte schon der 1. Weltkrieg die europäische Staatenwelt ruiniert und ihre weltpolitische Rolle zugunsten der USA reduziert, so war nach 1945 klar: Die führenden europäischen Staaten West- und Mitteleuropas hatten nur eine Chance, ihre ökonomischen Probleme anzugehen und ein Stück ihres politischen Einflusses zu behalten, wenn sie sich – kriegerschöpft, aber zukunftsfrisch – zusammentaten. Die imperial verführerische Phase der Kolonialisie-

nung, die Europas moderne Staatenwelt und seinen Begriff der Zivilisation konstituiert hatte, neigte sich erkennbar ihrem Ende entgegen. Der Gedanke eines Vereinten Europas gewann bald regierungspolitische Anhänger.

Die windungsreiche Geschichte ist nicht zu rekapitulieren. Sie mündete 1992 in die Europäischen Union. 2004 bis 2007 wurde sie unabgeschlossen nach Osten ausgedehnt. 27 Staaten gehören der EU heute an. Fraglos ist, dass über die Verfassung des Grundgesetzes und die BRD nicht mehr gehandelt werden kann, ohne das Ausmaß ihrer Einbindung in die EU zu gewichten. Seit dem Maastrichter Vertrag von 1992 kann der verfasste Zustand der BRD in fast allen Bereichen nur im europäischen Kontext bestimmt werden.

- Lange hingen in der westdeutschen Politik nach 1949 erste europäische Vertragswerke eng zusammen mit dem primären Bestreben seiner Regierungen und ihrer Parteien, die ‚Normalität‘ eines souveränen Staates wieder zu erlangen. Selbst die Sonderrolle der „deutsch-französischen Freundschaft“ gehört hierher. Die bundesdeutsche Remilitarisierung sollte zuerst zusammen mit Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern in einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) erfolgen. Sie wurde am 30. August 1954 von der französischen Abgeordnetenkammer der 4. Republik abgelehnt.
- Der Maastrichter Vertrag von 1992 markiert einen qualitativen europäischen Sprung. Der ist eng verbunden mit den überragenden, das zeitgenössische Europa bestimmenden ökonomischen Interessen. Das von Konkurrenz getriebene Schwungrad der Globalisierung verlangte eine europäisch verbundene Antwort. Das große europäische Ziel besteht seitdem darin, vier ‚Grundfreiheiten‘ zu befördern: Die Freiheit des Kapitals, der Ware, der Dienstleistung und der Arbeit.
- Die EU ist an erster Stelle ökonomisch ausgerichtet. Die gemeinsame Euro-Währung (nicht aller Mitgliedstaaten) und die Europäische Zentralbank stehen dafür. Die sicherheitspolitische Ausrichtung nimmt den zweiten Rang ein. Um den entgrenzten Binnenraum zu schützen, tau-

schen sich die Polizeien vor allem informationell dicht aus. Sie arbeiten in Sachen Strafverfolgung eng zusammen. Nationale Gesetze werden angeglichen, europäisches Recht geschaffen. Der erste und bleibende Aspekt dieser sicherheitspolitischen Zusammenarbeit ist die „Sicherung“ der Außengrenzen gegen Flüchtlinge und Immigrant/inn/en und die damit verbundene Asyl- und Einwanderungspolitik. Die Zusammenarbeit europäischer Polizei- und Geheimdienste wird in Richtung der weltökonomischen Interessen der EU ergänzt durch die Versuche, die EU zu einer weltweit einsatzbereiten Militär- und Polizeimacht zu formen. Über die NATO hinaus kann institutionell von einer solchen bisher noch nicht die Rede sein.

- Bewegungsfreiheit innerhalb der EU kann und darf es nur geben, wenn die Außengrenzen rigoros kontrolliert werden, so lautet das dauerhafte Bekenntnis der EU-Innenpolitik, die nie nur eine Innenpolitik war. Schon in den 1990er Jahren wurden die Staaten rund um die damalige östliche Außengrenze in die Rolle von Pufferstaaten gezwungen, die der EU bei der Grenzsicherung und der Abwehr von Immigrant/inn/en und Flüchtlingen helfen sollten. Ein großer Teil dieser Staaten ist heute Teil der Union. Die östliche Außengrenze wurde weiter nach Osten verlegt und abermals „gesichert“. In Warschau hat heute die Organisation ihren Sitz, die zum institutionellen Zentrum der Grenzsicherungspolitik avancierte. Die 2005 gegründete Grenzschutz-„Agentur“ Frontex ist zwar nicht das stehende Heer von Grenzpolizisten, das der deutsche Innenminister Schily 2001 forderte. Frontex „koordiniert“ nur: die Sammlung von „Erkenntnissen“, die Aus- und Fortbildung, die Verhandlungen mit Drittstaaten, die gemeinsamen Abschiebeflüge, die gemeinsamen „Aktionen“ und „Operationen“ an den Außengrenzen und die dabei eingesetzten gemeinsamen Unterstützungs- und schnellen Eingreifteams der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten. Die dramatischsten Auswirkungen dieser „Koordination“ sind im Mittelmeer und im südlichen Atlantik zu sehen,

wo die „gemeinsamen Operationen“ heute zu festen Einrichtungen geworden sind. Frontex sorgt zum einen organisatorisch dafür, die südlichen Küsten der EU gegen Boote voll flüchtiger Menschen zu armieren. Zum anderen drängt die Agentur, die nord- und westafrikanischen Staaten dazu, Flüchtlingssperren zu errichten. Ihnen werden Schnellboote und Hubschrauber zur Verfügung gestellt, um flüchtige Menschen aufzugreifen und unbeschadet völkerrechtlicher Konventionen in ihre Herkunftsländer zurückzuzwingen. Dass bei den immer länger und unsicherer werdenden Überfahrten viele ertrinken, dass viele in EU-finanzierten Internierungslagern landen oder einfach in der Wüste abgesetzt werden – das sind die Kollateralschäden der EU-Grenzsicherung.

- Die 2000 in erhabenen Lettern verkündete Charta europäischer Grundrechte wird von den vier europäischen Grundfreiheiten ‚nach innen‘ und von Frontex ‚nach außen‘ ‚realistisch‘ interpretiert. Die Grundrechte bröseln als normativer Streusel. Der „Verfassungsvertrag“ stellte den ersten Versuch der EU-Staaten dar, über den Maastrichter Vertrag und seine Institutionen hinauszukommen. Er ist am Gegenvotum zuerst der französischen und niederländischen Bevölkerung gescheitert. Der zweite Versuch, der nachgebildete Vertrag von Lissabon mit verwässertem Anspruch, scheiterte zunächst am irischen Referendum. Die irische Bevölkerung muss nun noch einmal abstimmen, um das „richtige“ Ergebnis zu erreichen und den Lissaboner Vertrag in Kraft treten zu lassen. Dieser wird die Verfahren beschleunigen und dafür sorgen, dass die Exekutiven der EU auch mit 27 Mitgliedstaaten Beschlüsse fassen können. Die Legitimationsprobleme der EU wird er nicht beheben. Das, was über eine Kette von zwischenstaatlichen Verträgen zur EU geworden ist, stellt ein quantitativ beeindruckendes Riesengebilde dar. Einen in vielen Hinsichten ungleichgewichtigen „gemeinsamen Markt“. Betrachtet man die Fülle der rechtlichen Regeln, die die Staatenrechte europäisch überlagern, durchdringen, an den Rand schieben, sieht es so aus, als mause-

re sich die EU zum Superstaat (United States of Europe). In diesem Gebilde mag es zwar gelingen, Polizeien und Militärs zu koordinieren und immer mehr repressive Institutionen zu schaffen. Die Fülle sozialer und kultureller Unterschiede bleibt erhalten. Sie zeigt die mangelnde Organisierbarkeit des in Entstehung und Geltung primär bürokratischen Riesengebildes EU. Die quantitativen und qualitativen Umstände erhellten, warum das folgenlos viel genannte „Demokratiedefizit“ der EU deren undemokratischen Zustand verharmlost. Es wäre nicht dadurch zu beheben, dem Europäischen Parlament mehr Rechte zuzubilligen und einige Prozesse der Angleichung zwischen den Staatsgesellschaften zu befördern. Auf dass das verfassungsrechtlich nachgefragte „Staatsvolk“ entstehen könne. Das, was lokalisiert in Brüssel, in Strasbourg und einer unübersichtlichen Fülle örtlich weit verteilter Agenturen passiert, geschieht selbst unter der begrenzten Perspektive repräsentativer Demokratie strukturell und funktionell ohne adressier- und kontrollierbare politische Verantwortung. Nicht zu reden von den mangelhaften eigenen demokratischen Voraussetzungen quer durch die Mitgliedsländer erdrückt die Pluralität der EU-Bürokratien die engen Chancen der Bevölkerungen und ihrer Vertretungsorgane. Nur die überragenden Herrschaftsinteressen halten die Union zusammen. Sie verdichten sich in der Sicherheit der Ökonomie und der Ökonomie der Sicherheit im Kontext globalen Konkurrenzkampfes.

IV. Politische Miniporträts der hauptsächlichen Institutionen des Grundgesetzes in verfassungswirklicher Perspektive

1. Das Volk.

„Das Volk“ ist kein kollektives Subjekt. Es besteht aus der Fülle in einem Land lebender und staatsbürgerlich anerkannter Menschen. „The People“ im Englischen. Der Bevölkerung wird schon in den ersten Konzeptionen repräsentativer Demokratie des 18. Jahrhunderts exklusiv aufgegeben, die Herrschaft der

repräsentativen Funktionselite zu legitimieren. Repräsentative Demokratie ist darum „Herrschaft auf Zeit“ (Theodor Heuss) oder eine periodisch angesetzte Zirkulation politischer Eliten (J.A. Schumpeter). Die Zirkulation wird durch regelmäßige Wahlen am Laufen gehalten. Wahlverfahren sorgen für den legitimatorischen Beitrag. In den Staaten mit den ersten liberalen Inseln wie England waren Repräsentanten und Repräsentierte früh im 18. und 19. Jahrhundert quantitativ und bürgerlich qualitativ im Sinne gleicher sozialer Interessen eng miteinander gekoppelt. Im Zuge der massengesellschaftlichen Entwicklungen durchs 19. und 20. Jahrhundert ist das Kernverhältnis repräsentativer Demokratie aus allen Fugen geraten. Nun rächt es sich, dass verfassungsrechtlich wie verfassungswirklich vorausgesetzt wird, Menschen könnten sich ebenso ohne weitere materielle Voraussetzungen und Bildung demokratisch verhalten, wie sie in der Lage seien, Grund- und Menschenrechte als die *ihren* zu verstehen und wahrzunehmen. Theoretiker und Praktiker repräsentativer Demokratie legen allein darauf Wert, dass die jeweils anerkannten Bürger (und später auch Bürgerinnen) in zureichender Zahl und sozialer Qualität wählen. Ergebnis: aus quantitativen wie qualitativen Gründen findet Repräsentation von der Perspektive der angeblich Repräsentierten aus nicht statt. Sie werden nicht in die Lage versetzt, zu verstehen, was politisch geschieht. Sie kennen ihre Repräsentanten nicht. Sie haben nicht Zeit und Gelegenheit, sich zu beteiligen. Sie werden in medial inszenierten Wahlspektakeln an die Wahlurnen getrieben. Das geschieht mit Hilfe mobilisierenden Akzeptanz- und Projektionsmanagements. Sie werden herrschaftsseriös zu dem verführt, was Erich Kästner dichterisch ablehnte: Den Kakao, durch den sie uns ziehen, auch noch zu trinken. Die emphatisch un- oder vorpolitisch gehaltene Bevölkerung einzelner Wählerinnen und Wähler ist als wahlentscheidende Summenformel ohne politische Substanz. Vorab bestimmt sie den Wahlausgang. Die Funktionselite der Repräsentanten wird geschaffen. Unbeschadet des nachfolgenden Satzes, stellt Art. 20 II Satz 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, eine pathetische Leerformel dar. Ihr Täuschungsgehalt vereint Reprä-

sentierte und Repräsentanten. Das macht „verfassungspatriotische“ Bodenübungen und die verfassungsschützerisch überwachte fdGO-Formel so wichtig. Täuschung gefällt erst dann wohl und klappt kollektiv, wenn sie zur „Wahrheit“ wird und diese sich als Selbstverständlichkeit ablagert.

2. Das Parlament oder der Bundestag.

Gemäß der Lehre und der symbolisch aufwändigen Praxis repräsentativer Demokratie stellen die legislative Körperschaft und ihre Mitglieder die Institution der Institutionen dar. Das „Hohe Haus“! Es macht Demokratie gegenwärtig (re-präsentiert). Es definiert mit den von ihm verabschiedeten Gesetzen das politisch allgemeine Geschehen. Gemäß rechtsstaatlichem Verständnis wird alles, was politisch geschieht, in rechtliche Formen geprägt. Das Parlament hat dafür zu sorgen, dass die politische Exekutive ihre rechts- und gesetzgebundenen Aufgaben ordentlich erledigt. Demokratie könnte nicht gegenwärtig werden, würde sie nicht durch den Ort und das Tun des Parlaments und seiner Mitglieder zur bürgerlichen in dissentierender Konsensbildung agierenden Öffentlichkeit. Darum sind die Abgeordneten in idealistischer Fiktion normativ nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 I GG). Trefflich: die pulsierenden Herzkammern repräsentativer Demokratie, trefflich als fiktives Gebilde. Das zentrale Vermittlungsorgan geht allerdings seiner funktionalen Qualitäten verlustig. Das gilt unbeschadet der Kompetenz seiner einzelnen Mitglieder. Zuerst: wie die Repräsentierten „unten“ darben, so agieren die Repräsentanten der Bevölkerung ent- und abgehoben in demokratisch dünner Luft. Re-Präsentation als Aktualisierung des „Volks“ durch die Abgeordneten kann nicht stattfinden. Sie war nicht für einen Flächenstaat und eine Massendemokratie ‚programmiert‘. Ohne eigenes spezifisch demokratisch gefülltes Gepäck, kurz: ohne demokratisches ‚Bleigewicht‘ und die daraus folgende politische Schwergewichtigkeit bleibt den Repräsentanten nur die Exekutive als ihr Gegenüber. Letztgenannte gibt den Ausschlag. Die Formen der Regierungsbestellung mögen dahingestellt bleiben. Nach dem Grundgesetz nehmen sie je

nach parteipolitischer Wahlkonstellation in der Mitte des Parlaments ihren Ausgang. Die Exekutive ist samt ihren bürokratischen Vorder- und Hintergründen, zu denen die informelle Expertokratie der Interessengruppen hinzutritt, zu einem unübersichtlichen Produktionsgewirr geworden. Gesetzentwürfe über Gesetzentwürfe, Maß- und Stellungnahmen, bürokratische, Verbandsinteressen folgende und am Ende bürgerliche Umsetzung von Gesetzen. Innenpolitik, Außenpolitik, Globalpolitik, Politik als Ökonomie und Ökonomie als Politik unentwirrbar verwachsen. Das Parlament mit seinen atomisierten Abgeordneten in den Pseudoassoziationen der Fraktionen wird systematisch überfordert. Carl Schmitt, der nach dem „Röhmputsch“ (30.6.1934), der Ermordung von SA-Funktionären und Gegnern des Nationalsozialismus, den Führer rechtfertigend „das Recht“ „schützen“ ließ, ist dafür kritisiert worden, er habe in einer Frühschrift aus dem Jahre 1923 die Funktionsdefizite parlamentarischen Vermögens verzerrt. Das mag zu treffen. Carl Schmitt war auf die Einheit des STAATES fixiert. Er kann ohnehin nur Sprachformelfetischisten als intellektuelle und politische Gewährsperson dienen. Zurecht hat er herausgestellt, das Parlament vermöge keine seiner drei zentralen Funktionen auszuüben. Repräsentativdemokratische Normierung; Öffentlichkeit; Kontrolle. Die Funktionsdefizite nach Seiten des Demos wie in die Richtung der Exekutive zu übersehen, heißt herrschaftsinteressierten Märchenerzählungen anzuhängen. Das Zentralorgan repräsentativer Demokratie ist zu einem legitimatorischen Leierkasten geworden. Dessen Leierklänge mögen über deren strukturelle und funktionelle Krise hinwegtäuschen. Dazu passt der verwirrend betörende Tanz steriler Aufgeregtheiten auf dem polizeigeschützten Platz ausdifferenzierter Kompetenzen in freien Rhythmen. Sie werden, medial eigeninteressiert, von „politischen“ Personen ohne Integritätsschutz verkörpert und in der Furie des Verschwindens mit „Event“-Relief versehen. Allein schon im Kontext der global und technologisch von herkömmlichen Parlamenten nicht fassbaren Größenordnungen und Geschwindigkeiten wirkt die Verteidigung von Parlamenten/der legislativen Gewalt repräsentativdemokratisch kontraproduktiv. Die schöne

Verfassungsmär von der Gewaltenteilung bildet die gegenwärtige Wirklichkeit nicht mehr ab. Die Ausdrücke: „parlamentarische“ oder „repräsentative Demokratie“ sind ohne Substanz.

3. Die Parteien.

Anders als die meisten Verfassungen hat das Grundgesetz die Parteien in Art. 21 privilegiert. Die Gründe dafür ankern in der Weimarer Republik (1919-1933). Vor allem ‚von rechts‘ wurde gegen „Positionen und Begriffe“ der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und deren pluralistische Zersplitterung gekämpft. „Wir wollen unsern Kaiser Wilhelm wieder haben!“ Einheit, Geschlossenheit, sterblicher Gott, General Dr. von STAAT! (Die zuletzt gewählte ironische Formulierung stammt von Thomas Mann). Carl Schmitt war einer der Argumentelieferanten. Darum sollte im Grundgesetz die „Parteienprüderie“ ein Riegel vorgeschoben werden.

Die ‚Erfindung‘ von Parteien erfolgte stufenweise im 19. Jahrhundert. Die ersten ‚Massenparteien‘ im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bildeten im Deutschen Kaiserreich die SPD und das (katholische) Zentrum. Sie wurden bedingt und bedingten das 1871 eingeführte allgemeine, gleiche und geheime, auf Männer und das Reich beschränkte Wahlrecht. In Preußen bestand ein Dreiklassenwahlrecht bis 1918. Soziologisch allgemein sind Parteien im Zuge dessen entstanden, was der emigrierte Soziologe Karl Mannheim, quantitativ verstanden, „Fundamentaldemokratisierung“ genannt hat. Damit hatte er im Auge, dass im Zuge der expansiven und intensiven Durchkapitalisierung und Durchstaatung „Massengesellschaften“ und „Massenpolitik“ entstanden. In quantitativ expansiven und politisch qualitativ veränderten Gesellschaften entstanden im Kontext veränderter ökonomischer und politischer Produktion nicht nur miteinander strittige Interessengruppen. Sobald Wahlen bedeutsamere Funktionen erhielten, organisierten sich politische Parteien im ‚Rechts-Links-Spektrum‘. Ihrer bedurfte es, um die ‚Massen‘ der Bevölkerung in Richtung der Wahlen zu artikulieren, zu aggregieren und repräsentativ in die Parlamente zu

vermitteln. Parteien wurden darum als „Transmissionsriemen“ in beiden Richtungen verstanden. Aus der Bevölkerung in die politisch entscheidenden Zentren. Von den entscheidenden Zentren ‚hinunter‘ zu den verschiedenen partei-lich organisierten Basiseinrichtungen.

Kurzum: Parteien, fast die einzige institutionelle Neuerung des Konzepts repräsentativer Demokratie aus dem 18. Jahrhundert im Zuge massen-politischer Entwicklungen, wurden zu notwendigen Einrichtungen der verän- derten ökonomischen Kontexte und der gewandelten politischen Funktionen. Ineins mit Wahlen als Legitimation durch Verfahren, mit den Parlamen- ten/Legislativen als Kerngehäuse wurden Parteien zu den dynamischen kol- lektiven Akteuren repräsentativer Demokratie. Trotz damit verbundener Prob- leme, der Illusion innerparteilicher Demokratie, kann das „Parteienprivileg“ des Grundgesetzes positiv gewertet werden.

Auch für die Parteien heute gilt jedoch, dass ihre Funktionen im Raum reprä- sentativer Demokratie verstopft sind. Sie wirken verkehrt. Sie sind apparativ erstarrt. Darum sind sie zu abgehobenen Organen des Projektions- und Ak- zeptanzmanagements geworden. Von der allenfalls früh und randständig funk- tionstüchtigen „innerparteilichen Demokratie“ zu schweigen, täuschen die Par- teien als Karrierebündel und Machtorgane etablierter Interessen über die Struktur- und Funktionskrise repräsentativer Demokratie hinweg. Selbst in poli- tisch programmatischer Hinsicht sind sie abgehoben. Sie sind Ausdruck der gegebenen politischen Probleme, nicht deren lösende Kräfte. Vom „Parteien- staat“ zu reden, trifft allenfalls positionspolitisch zu. Demgemäß befördert ihre Eigenart die Fäulnis. In einem verfallend faulen Zustand befindet sich das, was als repräsentative Demokratie verfassungsgeadelt und staatsschützerisch ge- handelt wird.

4. Die zweite Gewalt des liberalen Verfassungsstaats, die Exekutive.

Müssten nicht die skizzierten Entwicklungen die Macht der politischen Exekutive gedehnt und sie in ihren Mitteln angereichert haben? Expansion und Etablierung kapitalistischer Ökonomie und ihre globalisierende Verdichtung; Entstehung und Funktionsgewinn dessen, was ohne Ressentimentgeschmack Massengesellschaft genannt worden ist; die Zunahme und Durchdringung staatlicher Politik im Sinne der „Durchstaatung“ und Verrechtlichung; vollends die intensiver und spezialistischer werdende internationale, nicht zuletzt die europäische Unionsverflechtung. Das „Ja!“, das man rufen möchte, bleibt nachdenklichschwach. Es verkehrt sich.

Auch für die politische Exekutive repräsentativer Demokratie gilt: Sie ist in jeder Hinsicht überfordert. Das große Versprechen des modernen liberalen Verfassungsstaats der Neuzeit unter heutigen Umständen wahr zu machen: Verantwortliches, also Akteuren zurechenbares und das heißt immer zugleich kontrollierbares Regieren. Geradezu komisch erscheinen hier die multi-exekutiven Ankündigungen beim jüngsten 20er Gipfel und ähnlichen medial inszenierten Staubwirbeln, man werde das Vertrauen ins Finanzkapital wiederherstellen. Man werde „das Kapital“ in staatlichen Griff nehmen und die Milliardenwellen der monetär hin- und herflutenden Kapitalströme tropfengenau kontrollieren. Die ‚demokratisch‘ gewählten, in jedem Fall legitimierten Regierungen können inmitten der sich jagenden Fülle ihrer ‚an und für sich‘ gestellten Aufgaben in der Regel nur vorfabrizierte, meist schaustellerische Antworten geben. Lächeln mimen und Euphemismen gebrauchen, sich um Probleme drücken, Konferenzschaulaufen, bedeutungsschwer nichts sagen, sind darum die hauptsächlichen Eigenschaften ihrer politischen Charaktere. Hinter ihnen schwinden die Personen in der unerträglichen Leichtigkeit des Seins.

Wir schweigen, repräsentativ demokratisch korrekt, von Bürgerinnen und Bürgern. Die sollen arbeiten, urlauben und sich Hartz-IV-fordern lassen. Dann mögen sie vielleicht gefördert werden. Wählen und Mund halten ist die erste

repräsentativ demokratische Bürgerpflicht. Parlamente und Parlamentarier sind systematisch überfordert. „Politik als Beruf“ im Sinne Max Webers – dieser Ruf hallt vergebens (Rare Ausnahmen bestätigen die Regel). Damit kein Missverständnis keime. Das ist nicht der Fall, weil die Parlamentarier oder Spitzenpolitiker inkompetente Leute wären. Ihre Überforderung ist „systemisch“, um ein neuerdings regierungsamtlich in Sachen Bankenrettung flügge gewordenen Wort aufzugreifen. Gleiches gilt für die Parteien. Sie sind (anti-)politisch erfolgreich. Indem sie mit ihren, parteilich aufgestiegenen oder kooperierten Leuten die Parlamente besetzen, ebenso im Wahlwechsel die Regierungen samt einer Fülle staatlich besetzbarer Positionen. Sie versagen jedoch rundum, diesseits ihrer ‚fundamentalen‘ Unterschiede. Sobald es darum zu tun sein sollte, auf die „großen Fragen der Zeit“ (Otto von Bismarck) unbismärckisch, also ohne Blut und Eisen und Polizeigewalt menschenrechtlich-demokratisch angemessene Antworten wenigstens zu artikulieren und die Bevölkerung entsprechend zu politisieren. „Macht“ im Sinne von Machen-Können, Gestalten – das haben am wenigsten die positionell „mächtigsten“ Männer (ab und an auch die ihrerseits ohnmächtigen Frauen). Sie sind, noch mehr wie wir alle, Gefangene verwickelter, unübersehbarer Größenordnungen und Komplexitäten. Die Behauptung verantwortlichen Handelns wird zur ‚systemischen‘ Lüge. Darum geht Politik auf in einer Fülle von leeren Inszenierungen. Eventmanagement!

5. Die dritte Gewalt, die Judikative.

Bezogen auf die repräsentative Demokratie, wie sie das Grundgesetz normiert hat, wie sie als ‚lebendige Verfassung‘ praktiziert wird, müssen zwei Hinweise genügen. Einer in Sachen Rechtsstaat; einer in Sachen Verwirklichung der Grundrechte mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts.

a) Rechtsstaat.

Diese Qualität wird im Grundgesetz schon durch seine Form verlangt. Sie wird materiell statuiert. Was die Grundrechte angeht in Art. 1 III GG. Dort wird die

„unmittelbare Geltung“ der Grund- und Menschenrechte verheißen. Damit verbunden ist Art. 19 IV GG. Er enthält die aus den Grundrechten und Art. 1 III folgende „Rechtswegegarantie“. Im zweiten und dritten Absatz des Säulenartikels 20 GG wird normiert, im rechtsüblichen Herrschaftsindikativ formuliert: „(II) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (III) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.“ Vor allem der IX Abschnitt des Grundgesetzes, die Rechtsprechung Art. 92 - 104 GG, ist einschlägig. Besonders hervorzuheben ist die „Unabhängigkeit“ der Richter, so problematisch sie soziologisch betrachtet sein mag. Hervorzuheben sind ebenso: das Verbot von Ausnahmegerichten; die Abschaffung der Todesstrafe; die Geltung altrömischer Rechtsprinzipien à la nulla poena sine lege (keine Strafe ohne vorgängige Norm), keine Doppelbestrafung, Anspruch auf rechtliches Gehör und in Art. 104 GG wichtige Kautelen in Sachen Freiheitsentziehung.

Der rechtlichen Bindung herrschaftlicher Zu- und Eingriffe galt ein Jahrhundert langer Kampf bürgerlicher (ständischer) Gruppen gegen absolute Herrschaften, das heißt Herrschaften ohne den Zwang, sich förmlich zu legitimieren (*arcana imperii*). Rechtsstaat in diesem Sinne bedeutete zunächst nicht mehr, aber auch nicht weniger: nur aufgrund eines förmlich zustande gekommenen, heute vom Bundestag in drei Lesungen verabschiedeten, vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes, darf in bürgerliche Verhältnisse eingegriffen werden. Das Eigentumsrecht bildete den Springquell der Rechte. So wird Rechtsstaat, in Deutschland zu Zeiten des Deutschen Kaiserreichs verstanden. Die Grundrechte hatten die Vertreter der Liberalen auf dem Altar der nationalen Einigung geopfert. Mit dem Grundgesetz wird ein qualitativer zusätzlicher Bezug verlangt. Nicht nur werden alle wichtigen politischen Entscheidungen und Maßnahmen in die Schläuche von gesetzlichen Formen gefüllt. Vielmehr müssen alle Gesetze prinzipiell grundrechtskonform verabschiedet

und verwirklicht werden. Zum Argument der *Rechtsform* ist das Argument der *Rechtsqualität* hinzugetreten. Das Rechtsstaatsargument, wie es in der BRD üblicher Weise gebraucht wird, droht meist den qualitativen Bezug zu den Grundrechten und die damit auferlegten zusätzlichen Rechtfertigungen zu unterschlagen. Beispiel: Der seinerzeitige Bundesinnenminister behauptete im Jahre 2003 die von seinem Hause eingebrachten und parlamentarisch verabschiedeten Anti-Terrorismus-Gesetze seien „strikt rechtsstaatlich.“ Hätte er dabei die Grund- und Menschenrechte im Sinne gehabt, hätte er schleunigst andere Gesetzentwürfe in Auftrag geben müssen.

Die Form des Rechtsstaats und ihr Doppelbezug – Prozedur wie grund-/mensenrechtliche Substanz – geraten aber durch einen Gutteil der Faktoren in Gefahr ausgehöhlt zu werden, die Repräsentative Demokratie insgesamt zur Schimäre machen. Die Fülle der Entscheidungen, Maßnahmen, organisierenden Prinzipien, Verträge usw., die rechtlich verschlaucht werden, haben ein labyrinthisches Knäuel und ein daraus entstehendes inhaltlich interpretatorisches Gewirr zur Folge. Wo bleibt für Bürgerin und Bürger das Wichtigste an der *Form* des Rechts: *Rechtssicherheit*. Je mehr die Gesetze zunehmen, je umfangreicher sie werden, desto mehr werden sie zu Fällern und Fallen der Rechtsklugheit. Über sie verfügen die Juristen der in einer Sache hauptsächlich zählenden Interessengruppen am meisten. Hinzu kommt: die Veränderungen des staatlichen Regelungsbedarfs machen gesetzliche Regelungen mehr und mehr zukünftig ausrichten. Am Beispiel von Technologiegesetzen, vom Sicherheits-, von Gesundheits- und Sozialgesetzen ließe sich das belegen, was als ‚präventive Kehre‘ benannt worden ist. Das heißt aber: die Normierungen verlieren ihre vergleichsweise präzise Sprache. Genauigkeit kann nur in Richtung prinzipiell bekannter Problemverhalte annäherungsweise erreicht werden. Die Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe, von Generalklauseln, insgesamt vager Normierungen nimmt zu. Sie muss zunehmen, wenn unbekannte Noch-Nicht-Zustände und in ihrer Realisierung offene Ziele vorweg normiert werden. Das hat zur Folge, dass viele Gesetze zu kleineren oder um-

fänglicheren Ermächtigungsgesetzen zuständiger öffentlicher und privater Verwaltungen werden. Sie allein können offene rechtliche Formeln und Formen zu gegebener Zeit nach ihren Interessen auslegen. Damit geht bürgerliche Rechtssicherheit verloren.

b) Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundrechte.

Das Grundgesetz kennt eine neue Institution der Judikative, ein oberstes Nebengericht sozusagen neben den Spitzen anderer Rechtsprechungsorgane, von der Strafjustiz bis zur Sozial- und Umweltgerichtsbarkeit: das Bundesverfassungsgericht. Auch die gerichtliche Vielfalt und ihre Organisierung ist längst zum Problem geworden. Erneut schlägt Quantität in verwandelte Qualitäten um. Sie harren des neuen Begreifens und gründlich veränderten Organisierens. Diese Erfordernisse gelten auch und gerade den Formen der Verrechtlichung (Sind Verrechtlichungen überhaupt angezeigt? Welche besseren Prozeduren könnten installiert werden, bürgerliches Erwarten und Verhalten so sicher wie möglich zu gestalten?).

Nur eine der Funktionen des Bundesverfassungsgerichts sei pointiert. Die seines Grundrechtesschutzes. Zu diesem kann es von verschiedener, auch bürgerlicher Seite aus motiviert werden. Angesichts unseres Primärinteresses an den Funktionen und Funktionsdefiziten von repräsentativer Demokratie und ihrem grund- und menschenrechtlichen Bezug sind vier Aspekte anzuspitzen. Zum einen leistet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinen Entscheidungen substantiell wichtige Hilfen, Grundrechte auszulegen. Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) ist dafür ein geradezu leuchtendes Beispiel. Aber auch in diesen gelungenen Fällen folgt das Bundesverfassungsgericht der herrschenden Meinung gemäß einem individualistischen, das heißt a-sozialen Verständnis der Grund- und Menschenrechte. Dieses wird außerdem nicht mit der in Sachen jeden Grundrechts nötigen Konsequenz versehen: dass Bürgerinnen und Bürger *ihre* Grundrechte (mit-)bestimmen können müssen. Gälte die Verbindung Grundrechte *und* Demokratie strikt, grundrechtliche Normen und de-

mokratische Formen, dann könnte auf eine Fülle von einzelnen Gesetzen verzichtet werden. Wie andere Einrichtungen berücksichtigt das BVerfG die sozialen Voraussetzungen und Konsequenzen human angemessen verstandener Grund- und Menschenrechte nicht oder unzureichend.

Zum zweiten: das BVerfG hat in den letzten Jahrzehnten wesentlich mit dazu beigetragen, Grundrechte den veränderten Umständen der Zeit angemessen neu oder zusätzlich zu fassen. Dazu zählen vor anderem seine Auslegungen von Art. 2 I und II GG (Persönlichkeitsrechte/Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit). Am 15. Dezember 1983 interpretierte es in seinem „Volkszählungsurteil“, dass dem Recht auf Integrität zu Zeiten einer werdenden „Informationsgesellschaft“ und eines darum nötigen aktiven Verständnisses von Information (Information als handelnder Eingriff) ein „informationelles Selbstbestimmungsrecht“ jeder Bürgerin und jedes Bürgers entspreche. Das war eines der hauptsächlichen Startsignale, den Datenschutz ernst zu nehmen und auszubauen. Am 27. Februar 2008, in seinem Urteil zur geplanten staatlichen Online-Infiltration von PCs und den auf ihnen befindlichen Informationen, weitete das BVerfG den Begriff der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I). Er umfasse „das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. Zu einem konsequenten Verbot der Online-Durchsuchung konnte sich das Gericht jedoch nicht durchringen.

Zum dritten: Die Annahme, „Karlsruhe“ gebühre, grundrechtlich bezogen, so etwas wie ein päpstlicher Charakter, ist nicht nur deswegen irrtümlich, weil der Gesetzgeber das letzte Wort hat (vgl. Abtreibungsurteile und entsprechende Gesetze). Besagte päpstliche Annahme verschöbe auch die interpretatorischen Kompetenzen. Grund- und menschenrechtlich herrscht ewiger Protestantismus. Sprich: letztlich interpretieren Bürgerinnen und Bürger radikaldemokratisch und als Personen, was sie von *ihren* Grund- und Menschenrechten halten. Hinzu kommt, dass „Karlsruhe“ in der Mehrheit seiner Entscheidungen der herrschenden, im Bundestag Gesetz gewordenen Entscheidung folgt. Das

grund- und menschenrechtlich am meisten bedrückende Beispiel stellt die Entscheidung des BVerfG in Sachen Grundrechtsänderung, genauer Grundrechtsperversion von Art. 16 II GG zu Art. 16 a GG dar (14. Mai 1996). Bis heute ist schwer erfindlich, wie Verfassungsrichterinnen und -richter der pervertierenden Verfassungsänderung ihren Segen geben konnten. Den Mitgliedern eines Grundrechte als Bürgerrechte ernst nehmenden Gerichtshofs hätte wenigstens auffallen müssen, dass schon die sprachliche Form des neuen Art. 16 a GG einem Grundrecht nicht angemessen ist. Wer sollte dieses den Asyl Suchenden feindliche – Asyl zwischen „sicheren“ Herkunfts- und Drittstaaten verschiebende – Vorurteilsgemisch außer Experten verstehen? (vgl. ähnlich der schier zu Tode veränderte Art. 13 GG: das Grundrecht auf Integrität der eigenen Wohnung).

Zum vierten: Wie immer das BVerfG entscheiden mag, wie gut oder fragwürdig die von ihm vorgetragene Gründe sein mögen, materielle, das heißt hier vor allem institutionelle Konsequenzen kann es vielleicht andeuten, aber nicht ziehen oder veranlassen. Das gilt gerade für Urteile, die grundrechtsangemessen ausfielen, denen aber die regierenden Instanzen nicht folgen wollen (fast klassischer Fall das Urteil des BVerfG zum „Numerus clausus“ von 1972. Seinerzeit wurde wohl begründet – auch im Sinne des Grundrechts auf Freiheit der Berufswahl – festgestellt: ein NC sei nur als Notmaßnahme zulässig. Die BRD in ihren legislativen und exekutiven Institutionen zog es vor, den Notstand zur Dauereinrichtung zu machen. Und fast niemand kümmert sich darum). Die Folgenlosigkeit von Entscheidungen, zuweilen ein Vorzug argumentativer Stimmigkeit, lässt das Gericht zu einer wichtigen, aber randständigen Einrichtung werden.

V. Mut, sich des eigenen Verstandes zu bedienen

Stehen Grundrechte, Menschenrechte und Demokratie zur Disposition, ist „heilige Nüchternheit“ geboten. So hat das Friedrich Hölderlin (1770 -1843) genannt. Wenn jedes Kind, jede Frau, jeder Mann, jeder alt verfallende

Mensch in der Fülle immer aktueller Gefährdungen und in der Fülle des Lebens zählen, dann werden schon verbale Verschönerungen zur Schuld. Das harmlose Wort wird töricht. Es schließt Verschweigen ein. Erst wenn Illusionslosigkeit geschaffen wird, kann in der dann erkannten Gefahr, einem anderen Hölderlin-Wort gemäß, „das Rettende auch“ wachsen.

Alle eingangs gestellten Fragen lassen keine wohlklingenden Antworten mit substantiell mundendem Ergebnis zu. Das steht im Gegensatz zur herrschenden Lesart des Grundgesetzes und seiner 60-jährigen Verfassungswirklichkeit, die der 1960 geborene Historiker Edgar Wolfrum in seinem Festvortrag vor der Friedrich-Ebert-Stiftung zu Berlin am 27. Februar 2009 zum Ausdruck brachte: Dessen Titel lautete: „Von der improvisierten zur geglückten Demokratie.“

Wir halten dagegen, weil unsere Wertgrößen – Grund- und Menschenrechte und Demokratie – das verlangen. Nicht diejenigen jagen Wunschgebilden oder Illusionen nach, die um der Menschen in Geschichte und Gegenwart willen an den konkreten, historisch erfahrungsgesättigten Utopien unverkürzter Menschenrechte und Demokratie festhalten. Das tun vielmehr diejenigen, die pflichtwidrig und geschichtsvergessen die „Realpolitik“ der Gegenwart wie ein erreichtes, durch eigene Leistung erzielt „Glück“ mit geborgten Werten von Demokratie und Menschenrechten illuminieren. Sie erheben den Zustand der gegenwärtigen Bundesrepublik zur sicherheitspolitischen Burg. Sie soll wie eine Ort gewordene Utopie gefestigt und verteidigt werden gemäß dem schon zitierten verfassungsschützerischen Motto des Jakobiners St. Just: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit!“ (Der Begriff „Realpolitik“ wurde übrigens 1853 von dem ehemaligen 1848er Liberalen Ludwig August von Rochau [1810 - 1873] gekürt. In seinem Büchlein „Grundsätze der Realpolitik“ rechtfertigte er seine Abkehr von jugendlicher „Idealpolitik“ zur „Realpolitik“, sozusagen dem herrschenden Status quo mit Ausrufungszeichen. Solche „Realpolitik“ erfüllte sich zuerst in Bismarcks Devise und Politik: „... nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden ... sondern durch Eisen und Blut“.)

Zum ersten: In ihrer propagandistisch gerichteten „Vergangenheitspolitik“ hat die Bundesrepublik im Laufe ihrer Geschichte gelernt. Von den Zeit- und Problemverschiebungen abgesehen, haben sich die etablierten Institutionen und ihre wechselnden Vertreter jedoch nicht den historischen Auftrag zu eigen gemacht, aus der deutschen, insbesondere der nationalsozialistischen Vergangenheit zu lernen. Die Periode sachlicher und personeller Kooptationen ist vorbei. Sie wurde bis tief in die 60er Jahre umfänglich genutzt. Auch die Zeit deutscher Ressentiments ist fast vorbei. Sie wird illustriert durch die Namen Helmut Kohl, Hermann Lübke, Ernst Nolte und Martin Walser. Sie nahmen es ‚der Welt‘ übel, dass sie als Bundesdeutsche und ungemein Leistungsbeflissene von externer Seite aus scheinbar aus den Augenwinkeln angesehen und gefragt wurden. Bist auch du, wärest auch du mitgelaufen? Wie verhältst du dich heute? Solche Fragen erschienen ihnen ungehörig. „Nestbeschmutzung“ ist bezeichnenderweise das, was man den „68ern“ bis heute am meisten übel nimmt. Das bundesdeutsche Ressentiment schürzte sich zu einem der Motive „sekundären Antisemitismus“, der durchaus als „Philosemitismus“ auftreten mag.

Längst ist eine neue Zeit angebrochen. Geschichtsglatt liegen Gegenwart und eigenes Tun. Darum kann man sich verhalten wie in anderen kapitalistischen Staaten üblich. Man folgt sogar der geheimen Aufforderung: „Zugabe!“ Am 27. Januar wird bundestagsgleich jedes Jahr der Befreiung des Todeslagers aller Konzentrations- und Todeslager gedacht: Auschwitz. Die „Auschwitzlüge“, sprich die Leugnung des Holocaust 1940 bis 1945, wie es in falscher deutscher Bezeichnung heißt, wird strafrechtlich verfolgt. Internationale Konferenzen werden mit der Begründung abgesagt, dort träten Länder auf, die „Auschwitz“ leugneten. Deutsche Geschichte überall in der Welt. Für sich genommen ist an solchen Exempeln meist wenig auszusetzen, nur eine Kleinigkeit fehlt: der Schlussstein im symbolischen Gebäude. Damit guten Gewissens hindurch gegangen werden könne: Zurück zur Banalität des Banalen (mit Schattenflecken des üblich Bösen). Politics as usual.

Gäbe es einen Schlussstein, hätte er steinern eine andere Schrift bewahrt: Ihr Bundesdeutschen, und zwar an erster Stelle in euren offiziellen Institutionen, müsst an euren Handlungen hier und heute und morgen zeigen, was die schrecklich lange Stunde zwischen 1933 und 1945 für alle Zeiten geschlagen hat. Hättet ihr das getan oder würdet ihr dessen innewerden, dann bestünde die erste Wende in einer radikal veränderten Ausländer-, einer veränderten Flüchtlings- und veränderten Asylpolitik. Dann würde eine bundesdeutsche Innenpolitik gewagt, die nicht die NPD und ähnliche Träger von Vorurteilen samt gewaltsamen Taten verbieten will, sondern so anzulegen wäre, dass das, was diese NPD treibt, an Nachwuchsmangel verderben würde: Eine solche Politik finge an mit diskriminierungslosen Gesetzen und reichte bis zu einer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die vor allem den Lebenschancen Jugendlicher gelten würde. Das Gegenteil ist der Fall – siehe allein das Ausländer- und Asylrecht.

Das Ende der nötigen Folgen ernst genommener Vergangenheits-, als Gegenwarts- und Zukunftspolitik ist nicht abzusehen. Eine solche Perspektive gewönne Halt in einer Friedenspolitik, die diesen Namen verdiente, in der furchtlosen Abschaffung der Bundeswehr an erster Stelle, im Abwerfen des NATO- und EU-Mantels, unter den die BRD heute global wehrhaft unter-schlüpft. Wer in Deutschland und in Europa nach den beiden Weltkriegen, den Kolonialkriegen und angesichts der Globalisierung mit ihren gewalthaltigen Problemen noch immer nicht begriffen hat, dass Kriege nicht Vater oder Mutter irgendeines human nutzvollen ‚Dinges‘ sein können, der oder die hat nicht begriffen, was die Vergangenheit lehrt und die Zukunft aufgibt.

Zum zweiten: Demokratie. Nicht nur fest auf dem Boden der Bundesrepublik in ihrer kontinuierlichen Stabilität und Entwicklung stehende Historiker sind froh, dass der „weite Weg nach Westen“ erfolgreich zu Ende gegangen scheint. Neben dem überragenden Bezug der BRD auf die USA meint „Westen“ als Orientierungspunkt die Verbindung, die liberale Demokratie und (Markt)-

Kapitalismus ‚auf ewig‘ eingegangen zu sein scheinen, essentiell und förderlich für beide, die Quintessenz von imperialer, kriegsfördernder „Modernisierungstheorie“ und von „nation-building“ bis heute.

Wie immer es sich mit der Ankunft im „Westen“ verhalten möge, das demokratische, nicht bundesdeutsch exklusive Problem, besteht heute und morgen in der Einsicht, dass die nötigen funktionalen Bedingungen für das Muster der repräsentativen Demokratie nicht mehr gegeben sind. Einige der hauptsächlichsten quantitativen wie qualitativen Faktoren, die das strukturelle und das funktionelle Demokratiedefizit des repräsentativen Musters begründen, sind oben angeritzt worden. Mit dem Grundgesetz wurde eine blütenweiße repräsentative Demokratie eingerichtet. Nur Art. 8 GG, das Versammlungsrecht aller Bürgerinnen und Bürger, ist ein störender Fleck: das Recht der Bürgerinnen und Bürger, ihre Interessen „unter freiem Himmel“ kollektiv zu manifestieren. Die repräsentative Demokratie mit dem hauptsächlichsten Muster aus dem 17. und 18. Jahrhundert ist im 21. Jahrhundert zur Illusion geworden, die allenfalls aus herrschaftlichen Interessen genährt wird.

Keine der drei Gewalten und keine Gruppe ihrer Vertreter hat in den sechzig Jahren Schritte unternommen oder Konzepte vorgelegt, die den „repräsentativen Absolutismus“ des Grundgesetzes und seiner Wirklichkeit, allein immanent betrachtet, funktionstüchtiger machten oder ihn wenigstens besser fundierten. Das hebt an mit der Nichtexistenz lokaler Demokratie. Das geht weiter zu einem nicht demokratisch, sondern etatistisch, sprich staatszentriert gekennzeichneten Föderalismus. Das endet damit, dass selbst der repräsentativ-demokratische Willensbildungs- und Entscheidungszug schmalspurig fährt. Nie wurde versucht, die ausufernden bürokratischen Klötze, angefangen mit dem spätabolutistisch überkommenen Beamtenrecht, demokratisch zu behauen. Das staatliche Gewaltmonopol mit seiner Triade aus Polizei(en), Geheimdiensten und Militär ist nie demokratisch eingemeindet worden. Die Kontrollmöglichkeiten der Parlamente ließen lachen, gefröre das Lachen nicht angesichts der gefährlichen Folgen für Grundrechte und Demokratie auf den Lip-

pen. Öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen, von den Schulen und Hochschulen bis hin zu den gesundheits- und sozialpolitischen Einrichtungen, werden primär durch bürokratische, nicht primär durch demokratische Prozeduren geprägt. Zwar wird in den formell privaten Sektoren, insbesondere der Ökonomie im Produktions- und Handelsbereich, viel von „Mitbestimmung“ gesprochen. Dort, wo diese gegeben ist, ist sie fast nur Ausdruck eines Korporatismus etablierter Unternehmens- und Gewerkschaftsinteressen und ihrer führenden Spitzen. Eine demokratisch zu qualifizierende Realität ist damit nicht gegeben.

Kurzum: Die BRD kann im Sinne der üblichen Etikettierung eine repräsentative Demokratie genannt werden. In ihr werden regelmäßig allgemeine Wahlen abgehalten. Sie besitzt ein Mehrparteiensystem. Sie ist das, was man unter einem Rechtsstaat versteht. Ein Gesetzgebungssystem und eine Politik, die in die Schläuche von Gesetzen gefüllt wird. Der Eckstein allen Rechts ist Eigentum und Besitz. Mit Demokratie in anderem als stellvertreterisch abgehobenem Sinn hat das nichts zu tun. Es handelt sich um eine Elitenherrschaft mit eingebautem Zirkulationsmechanismus auf dem Gebiet, das staatlicher Politik vorbehalten ist. Staatliche Politik ‚strömt‘ vor allem im legitimatorischen Bewässerungssystem bürokratisch verborgener und verlandeter Bereiche. Die Folgen wurden schon genannt: „Politik“ geschieht bestenfalls als Akzeptanzmanagement. Das gilt für Entscheidungen, die vor allem von ökonomisch gerichteten Interessengruppen gemacht werden. Das Versprechen des (liberalen) Verfassungsstaats der Neuzeit, verantwortliche Politik zu gewährleisten, verpufft. Das, was als Politik in Vieltuerei und Vielreiserei gehandelt wird, muss Ängste in dem erzeugen, was repräsentative Politikerinnen und Politiker nicht tun können, aber zu tun behaupten. Dazu werden sie von der (angeblichen) „vierten Gewalt“ medial mit Gesichtsmasken versehen (und verhalten sich im Vorgriff ihrer Habitus medienmimetisch). Im Zuge dessen, was Globalisierung genannt wird, werden ‚nationale‘ Politiken als Legitimatoren und Sicherheitsdienste nicht irrelevant. Sie nehmen sogar zum Teil an Bedeutung zu. Im poli-

tisch demokratischen und menschenrechtlich substantiellen Sinne werden sie jedoch mehr noch als zuvor abhängige Größen. Globalisierung, wie sie hier verstanden wird, meint die Herrschaft sich türmender Abstraktionen bis hin zu den Weltmärkten. Diese überlagern sich. Sie definieren von oben bis in die letzte Nische der arbeitslos aufs Land zurückgeschickten Frau in Nordchina. Sie kann „die“ Welt, sie kann ihre Welt nicht mehr verstehen. Sie ist nahezu total ohnmächtig.

Zum dritten: Grund-, Menschenrechte! Sie werden hoch gehalten, die Grundrechte. Die vor- und überstaatlich begründeten und geltenden Menschenrechte gehen in ihnen unter. Zählte man, wie oft sie benannt werden, dann hat der Stellenwert mancher Grundrechte in der Geschichte der Bundesrepublik zugenommen. Das Gleichheitspostulat zum Beispiel wird ernster genommen. Frauen haben positionell gewonnen. Sexuelle Diskriminierungen im Strafrecht wurden abgebaut. Ein qualitativer Grund- und Menschenrechtssprung ist jedoch nicht zu verzeichnen.

Wären die *zwölf Jahre* wenigstens hinterher als Schule verstanden worden, die die Mehrheit der (,arisch‘) Deutschen als Mitläufer hat durchlaufen lassen, dann wäre zu begreifen gewesen – oder wäre es noch: Grund- und Menschenrechte sind nur allgemein für alle und spezifisch für jedes Menschenkind, wenn sie das gesamte gesellschaftliche Dasein als Richtwerte orientieren und als konstitutive Normen bestimmen (als regulative und konstitutive Prinzipien in einem). Auch hier endete indes der lange Weg nach „Westen“ zu früh und „westborniert“. Darum wurden Grund- und Menschenrechte nur individuell abstrakt gefasst – ohne den nötigen sozialen Kontext, ohne Folgen, die ungleiche Strukturen und ihre gesetzlichen Erneuerungen brächen. Grund- und Menschenrechte werden nicht als ‚Marschroute‘ jedes politischen Schritts ernst genommen. An Art. 5 I GG, der Meinungsfreiheit, ließe sich der Mangelverhalt illustrieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Reihe grundsätzlicher Urteile, das Profil bürgerlicher Meinungsfreiheit geschärft und gegen exekutive Nivellierungen erhalten. Das Verfassungsgericht ist jedoch trotz mancher ‚Ü-

bersprungshandlung‘ auf den Rahmen der Verfassung und seine judikativen Möglichkeiten beschränkt. Die durchgehend unzureichende soziale, institutionelle und prozedurale Begründung der Meinungsfreiheit hat das Gericht selbst mit seinen normativ glitzernden Entscheidungen nirgendwo aufheben können. Sie hat die sozialen Hürden akzeptiert, in deren Schatten Grund- und Menschenrechte spargelgleich blass und wässrig bleiben.

Zum vierten: Die BRD als Macht unter Mächten hat ihr anfängliches Ziel erreicht. Sie ist anerkannte Mitspielerin im „Konzert“ der Staatsmächte geworden. Im „Konzert der großen Mächte“ mit wechselnden Dirigenten gab es Phasen eher stabiler, eher innereuropäisch-angelsächsischer „Machtungleichgewichte“. Hoffnungsvolle Zeichen „ewigen Friedens“ (Immanuel Kant) gab es nie. Der Krieg blieb das staatliche Souveränitätszeichen, das außenpolitisch wie innenpolitisch wirksame Mittel. Erst der Katarakt des 2. Weltkriegs und die Gründung der UN 1945 versprachen eine bis heute nicht durchgehaltene Wende.

Über ihr Normalitätsstreben hinaus hat die BRD keinen eigenen Beitrag geleistet. Sie hat aus den beiden Weltkriegen und ihrer Sonderrolle bis hin zur bedingungslosen Niederlage ihrer Vorgängerin, der nationalsozialistischen Herrschaft, nichts gelernt. Gewiss: Trotz der frühen Remilitarisierung, trotz der Versuche, seit 1999 quasireligiöse Truppenvereidigungen (Gelöbnisse) im Bendlerblock zu inszenieren und neue Ehrenmale für noch wenige gefallene Soldaten zu errichten, ist klingendes Spiel keine Musik geworden, zu der die Bevölkerung wenigstens innerlich marschierte. Viele Bürgerinnen und Bürger scheinen heute den blasphemischen Text abzulehnen: „Ich hatt’ einen Kameraden“ („... Kann dir die Hand nicht geben, derweil ich eben lad, sei du im ew’gen Leben mein guter Kamerad.“). Dennoch: Betrachtet man die Veränderungen der Bundeswehr, nimmt man die zunächst vor allem konzeptionell weltweit aufrüstende Rolle der Europäischen Union zur Kenntnis („die europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität“ so die Sprache der NATO-Strategen vom April 1999 im Gefolge der Neuen NATO), dann ist nur ein

Schluss erlaubt: Die BRD rennt mit ‚bodenständigen‘ Interessenakzenten im globalen Konkurrenzkampf führend mit. Sie tut dies, indem sie sich, eingebettet in EU und NATO, auf die Ressourcenkriege vorbereitet, die die Kriegsgefahr der mittleren Zukunft darstellen. Mittlerweile hetzt sie polizeimilitärisch Piraten und/oder terroristische Gruppen, wo immer sie innen und außen vermutet werden. Dass Piraten vor Somalia und andere als terroristisch bekämpfte Gruppen produziert worden sind, angefangen von europäischer Raubfischerei an den Küsten Afrikas, wird nicht konsequenzreich bedacht. Wie in Sachen „Innere Sicherheit“, die selbst die individuell schmalen Rechte abträgt, so wird in Sachen „äußere“ Sicherung der ungleichen Chancen auf dieser Welt Gewalt zum primären Mittel. Sie war und bleibt der Schild herrschender Interessen.

Statt einer Summe: Mehr denn je steht Reform der herrschenden politischen und ökonomischen Institutionen in Richtung menschenrechtlich demokratischer Gestaltung auf der Tagesordnung! Eine Summe ist nicht zu ziehen. Sie setzte mehr voraus als einen lückenreichen Überblick über ein Land und seine Leute. Diese gingen nach selbst verursachten Katastrophen darauf aus, ‚endlich wieder normal‘ zu werden. Darum versäumten sie schuldhaft, eine personenorientierte Politik zu betreiben, Voraussetzung um Voraussetzung zu schaffen, einem großen Ziel der Atlantikcharta vom 14. August 1941 näher zu kommen: der Freiheit von sozial begründeten Ängsten.

Der erste Artikel des Grundgesetzes lautet (in staatlicher Arroganz): „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Dieser Satz wird wie ein leerer Fetisch wiederholt. Dieser Satz arbeitet mit einem „Würde“-Ausdruck, der nahezu beliebig gefüllt werden kann. Schlimmer ist, dass der im Indikativ eingepackten Behauptung, „die Würde“ aller Menschen werde in der BRD durch ihre Politik, Institutionen und Maßnahmen nicht „angetastet“, täglich zuwider gehandelt wird. Das geschieht so sehr, dass die weihevoll gehandelte politisch ethische Norm zum Zynismus erzieht. Und zur Ausgrenzung missbraucht wird.

Wie wäre es stattdessen, „die Würde des Menschen“ würde im Sinne der Fragen und Standards selbstbewusster und mündiger Bürgerinnen und Bürger folgendermaßen veranlasst:

Die Würde des Menschen

Sichtbar am aufrechten Gang der Frau, des Mannes,

Selber zu laufen, der Ruf des Kindes,

Motiviert durch die Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen,

Den sozialen Kontext des Lebens, erkennend zu durchdringen.

Die Würde des Menschen

Niemandem untertan sein

Gleiche Augenhöhe

Gemeinsam mit anderen Probleme zu lösen. Kurz: Politik.

Das setzt voraus,

Dass niemand lebenslang in Maloche versacke

Dass Chancen so präsent sind,

Niemanden seines Brots zu berauben

Und dessen, was sie und er und wir zusätzlich brauchen:

Der Mensch lebt nicht von Brot allein

Er lebt von sozialen Anerkennungen, sinnvoller Arbeit an erster Stelle.

Die Würde des Menschen

Wie kann sie keimen, wachsen, blühen und gedeihen, Frucht bringen und andere kosten lassen

Wenn irgendwo Zwang herrscht

Weil manche abweichen.

Zwang entmenscht die Menschen, die Zwingenden an erster Stelle

Er ist nie und nimmer mit der Würde des Zwingendgezwungenen zu vereinen.

Auch Anstalten nicht, geschlossener Raum.

Menschenrecht kennt kein Geheimnis. Außer humaner Integrität.

Die Würde des Menschen

Nur dann ist sie und wird sie, hat eine Chance

Wenn keine Gewalt geübt wird,

Wenn Staatsgewalt an erster Stelle

Alles tut, den Staat radikaldemokratisch zu entherrschen, ihm sein vordemokratisches „Monopol“ immer schon als legitim behaupteter Gewalt zu nehmen.

Nachbemerkung: Am 14. Mai 2009 fand in der 222. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages eine „Debatte über 60 Jahre Grundgesetz“ statt. Mehr oder minder hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Parteien äußerten sich festgestimmt zum Grundgesetz „60 Jahre Grundgesetz. Die Fraktionen sind sich einig in ihrem Lob. Nur die Akzente sind verschieden“, so der Titel der „Debattendokumentation“ in „Das Parlament“ (Nr. 21/22 vom 18./25. Mai 2009). Die Nicht-Debatte, die parallelen Äußerungen der Parteien ohne wirkliche Diskussion, zeichnete sich dadurch aus, dass keine(r) der Redenden eine ernsthafte Verfassungsfrage stellte. Das mag mit am Feiercharakter gelegen haben. Wertet man diese Veranstaltung jedoch im Kontext des rundum offiziell und ‚repräsentativ‘ bürgerlich und ‚wissenschaftlich‘ vertretenen „Verfassungspatriotismus“, kann lesende Bürgerinnen und Bürger nur ein gelinder, abgründig gestufter Schrecken packen. Welch eine stupende Ahnungslosigkeit des gesamten Parlaments in Sachen der in Umfang, Tiefe und Schwierigkeitsgrad kaum ermesslichen Problemen repräsentativer Demokratie am Beginn des 21. Jahrhunderts. Und das gerade, wenn man sich probenhalber strikt auf den Boden des Grundgesetzes stellt, seine Ansprüche und Grenzen teilt. Diese nicht zu übertreffende Ahnungslosigkeit und der in ihr gespiegelte Mangel an eigener Wirklichkeitskenntnis, an Vorstellungskraft und Urteilsfähigkeit bedrückt aus einem doppelten Grunde besonders. Zum einen drückt sich darin aus, dass die Abgeordneten des Bundestages einer Harmlosigkeit und Naivität fröhnen, deren Massivität nur der Abgrund ihrer Inkompetenz entspricht. Als füh-

ren sie im Jahre 2009 auf einer repräsentativ demokratischen Titanic mit keinem Wölkchen am Horizont. Zum anderen wird in diesem penetrant leeren Selbstbewusstsein die potentielle Aggressivität kund, die sich gegen alle diejenigen richtet, die innerhalb und außerhalb der BRD an diesem selbst vorge-machten X (statt des problemüberladenen U) kratzen. Am deutlichsten kommen diese in der Katzentatze verborgenen Krallen in der Eröffnungsrede des Abgeordneten Volker Kauder (CDU/CSU) zum Ausdruck. „Die Bundesrepublik Deutschland ist als Sozialstaat, als Rechtsstaat ausgestaltet. Die sozialen Rechte sind von elementarer, existentieller Bedeutung. Aber diese ganzen Rechte sind dann nicht lebbar, wenn der Staat nicht die Sicherheit für seine Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Da bringen neue Herausforderungen neue Fragen. Nicht umsonst machen wir es uns hier im Deutschen Bundestag so schwer, darüber zu entscheiden, wo der Staat intensiv hinhören und hinschauen muss, um Unheil und Terrorismus abzuwenden, und wo er freiheitliche Rechte nicht verletzen darf. ... Die Freiheit ist (auch, d. Verf.) von außen gefährdet, nicht mehr im Sinne des Kalten Krieges, als wir in erster Linie Landesverteidigung ausgeübt haben, sondern wie der damalige Verteidigungsminister Peter Struck gesagt hat, auch am Hindukusch.“

Was für ein Bundestag! Welche „Verfassung“ hütet er, legt er aus und ändert er?

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostr. 7-11

50670 Köln

Telefon: 0221 / 97269 -30

Fax: 0221 / 97269 -31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

Foto: Protest gegen die „Streichung“ des Art. 16 im Grundgesetz, 1993, privat